

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMBWF – II/3
Minoritenplatz 5
1010 Wien

per E-Mail: begutachtung@bmbwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 6. November 2020
Zl. B,K-241/021120/HA,LO

GZ: 2020-0.348.580

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Bildungsdokumentationsgesetz 2020 erlassen wird und das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, das Universitätsgesetz 2002, das IQS- Gesetz sowie das Anerkennungs- und Bewertungsgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Wenngleich gegen die vorgesehenen Änderungen, so etwa die Verwendung von bPK anstatt der Sozialversicherungsnummer zwecks Identifikation, keine Bedenken bestehen, so ist dennoch darauf hinzuweisen, dass die Ausführungen in den Erläuterungen (Seite 11 der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung) insofern irreführend sind, als nach Ansicht des Österreichischen Gemeindebundes nicht der Schulerhalter (in Pflichtschulen) die Kosten für die Adaptierung der Schülerverwaltungsprogramme zu tragen hat.



Österreichischer
Gemeindebund

Positiv ist die Übergangsregelung in § 25. Damit ist ausreichend Zeit um die Schülerverwaltungsprogramme entsprechend anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:

Dr. Walter Leiss

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel